

Az.: 13 K 2158/13 K,U

E r ö r t e r u n g s t e r m i n

Anwesend:

Richter am Finanzgericht
Dr. Schmitz-Herscheidt

Die Sitzungsniederschrift wird auf Tonträger aufgezeichnet.

In der Sache

[REDACTED]

- Klägerin -

gegen Finanzamt Bielefeld-
Außenstadt

- Beklagter -

wegen Körperschaftsteuer 2010 und
2011, Umsatzsteuer 2010 und
2011 und Feststellung der
Anforderungen der GDPdU

erscheinen:

1.

2.

[REDACTED]

Beginn des Erörterungstermins: 10.45 Uhr

Der Berichtstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Auf Nachfrage des Berichtstatters erklärt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zunächst, dass seine Klage von Anfang an so zu verstehen war, dass sowohl eine Anfechtungsklage gegen die angefochtenen Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuerbescheide erhoben werden sollte als auch eine Feststellungsklage mit dem Begehren festzustellen, dass die zur BP gelieferten Datenexporte den Anforderungen der GDPdU entsprechen, und dass die behaupteten Mängel unzutreffend sind.

Der Berichtstatter erläutert, dass bezüglich der Anfechtung der Steuerbescheide eine Erledigung eingetreten ist, weil der Beklagte die Klägerin klaglos gestellt hat.

Daraufhin erklären die Beteiligten übereinstimmend:

Wir erklären den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Bezüglich der Feststellungsklage weist der Berichterstatter darauf hin, dass die Klage unzulässig sein dürfte, weil sie gemäß § 41 Abs. 2 FGO subsidiär ist gegenüber der Anfechtungsklage.

Die Beteiligten sprechen nun mit dem Berichterstatter auch über die Frage der Begründetheit der Feststellungsklage.

Der Berichterstatter erläutert, dass sich aus den gesetzlichen Vorschriften lediglich Folgendes ergibt: Gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sind unter anderem Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse und Bilanzen geordnet aufzubewahren. § 147 Abs. 6 Satz 1 AO hat folgenden Inhalt: Sind die Unterlagen nach Abs. 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann sie im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich nur, dass der Kläger diejenigen Daten zu überlassen hat, die auch tatsächlich vorhanden und maschinell gespeichert sind (vgl. Urteil des FG Münster vom 15.01.2013 13 K 3764/09 EFG 2013 638). Die Finanzverwaltung kann hingegen nicht verlangen, dass Daten herausgegeben werden, die überhaupt nicht vorhanden sind.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht, dass Daten herausgegeben werden müssten, die erforderlich sind, damit die Finanzverwaltung ein von ihr eingesetztes Prüfungsprogramm (z. B. „IDEA“) ohne Einschränkungen und ohne manuellen Zusatzaufwand nutzen könnte, sofern diese Daten nicht vorhanden sind. Daher kann die Finanzverwaltung nicht verlangen, dass solche Daten herausgegeben werden, wenn sie von dem eingesetzten Computerprogramm gar nicht unterstützt bzw. hergestellt werden. Ebenso wenig kann verlangt werden, dass eine entsprechende „Schnittstelle“ geschaffen wird, wenn diese technisch nicht vorhanden ist.

Genauso wenig kann aus einem Fehlen derartiger Daten die Ordnungswidrigkeit der Buchführung hergeleitet werden oder gar eine Hinzuschätzung gemäß § 162 AO gerechtfertigt werden, wenn solche Daten technisch nicht vorhanden sind.

Aus dem Gesetz ergibt sich auch nicht, dass eine Datei in einem bestimmten Format („Index-xml-Format“) übergeben werden müsste.

Der Berichterstatter fügt hinzu, dass sich derartige Anforderungen auch nicht aus dem BMF-Schreiben vom 16.07.2001, BStBl. I 2001, 415 ergeben. Auf die Frage, ob sich aus einem solchen BMF-Schreiben überhaupt ein Normbefehl ergeben könnte, muss insofern nicht weiter eingegangen werden.

Daraufhin erklärt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin:

Ich nehme die Feststellungsklage zurück.

Laut vorgespielt und genehmigt.

Die Beteiligten erklären ausdrücklich, dass sich die abgegebenen Erklärungen (Erledigungserklärungen und Klagerücknahme) auch auf das Verfahren 13 K 2217/13 K, U beziehen.

Laut vorgespielt und genehmigt.

Der Berichterstatter stellt in Aussicht, dass aufgrund der Rücknahmen die jeweiligen beiden Feststellungsklagen abgetrennt und gesondert eingestellt werden. Vor der Einstellung werden die beiden abgetrennten Verfahren zusätzlich verbunden, damit ein einheitlicher Streitwert in Höhe des Mindeststreitwerts von 1.000 EUR angesetzt werden kann.

Bezüglich der beiden Anfechtungsklagen ergeht eine Kostenentscheidung von Amts wegen.

Schluss des Termins ist um 12.10 Uhr.

Dr. Schmitz-Herscheidt
Richter am Finanzgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Reinke
Regierungssekretärin